

Satzung der Evangelischen Studentengemeinde Rostock

Vom 13. Juli 2007

(KABl 2008 S. 8)¹

¹ Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext enthält jedoch einen Vorspann, der wie folgt lautete: „Die Evangelische Studentengemeinde Rostock (ESG Rostock) gibt sich die folgende Satzung:“.

Präambel

Die Evangelische Studentengemeinde Rostock (ESG Rostock) ist Kirche an der Rostocker Universität und der Hochschule für Musik und Theater (HMT). Sie ist Teil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM). Sie orientiert sich an der Botschaft Jesu Christi und ihre Aufgabe ist die Verkündigung des Evangeliums in Form von Gottesdiensten, Andachten und in der Feier von Taufe und Abendmahl. Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind die Grundlage des Lebens in der Hochschulgemeinde. Dies findet ihren Ausdruck unter anderem in einer gesellschaftspolitischen Verantwortung. Die Hochschulgemeinde setzt sich für die Ökumene ein und fördert den interkulturellen sowie den interreligiösen Austausch. Sie engagiert sich in der seelsorgerlichen Begleitung aller Hochschulangehörigen.

Artikel 1 Selbstverständnis

- (1) Die ESG Rostock versteht sich als Bindeglied zwischen der evangelisch-lutherischen Kirche und der Universität bzw. Hochschule Rostock.
- (2) Die ESG bringt Einsichten des christlichen Glaubens ins Gespräch, setzt sich mit Traditionen auseinander und versucht den christlichen Glauben für konkrete Lebensbezüge der Gegenwart verständlich zu machen.
- (3) ¹Die ESG beteiligt sich am interdisziplinären Dialog. ²Sie prägt mit ihren Diskursen und Lebensstilen das Selbstverständnis, die Weltsicht und Lebensentwürfe der Menschen, die an der Universität und Hochschule Rostock studieren, lehren und leben. ³Sie setzt sich mit der zeitgenössischen Wissenschaft auseinander und ermutigt Menschen, Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (4) Die ESG begleitet Menschen in grundlegenden Fragen des Lebens und eröffnet Perspektiven für ein Leben in christlicher Gemeinschaft.
- (5) ¹Die ESG bietet Orientierungshilfen durch Einzelseelsorge. ²Für Studierende in persönlichen und sozialen Notlagen bietet sie seelsorgerlich-psychologische und soziale Beratung an.
- (6) ¹Die ESG bietet als Kirche an den Hochschulen regelmäßig Gottesdienste und Andachten an. ²Im Rahmen der Universitätsgottesdienste kooperiert der¹/die Hochschulpastor/in mit dem/der Universitätsprediger/in. ³Darüber hinaus bietet die ESG Raum für spirituelle Erfahrung.

¹ Red. Anm.: Artikel redaktionell ergänzt.

Artikel 2

Die Hochschulgemeinde

- (1) ¹Die ESG Rostock versteht sich als Hochschulgemeinde an der Universität und der HMT in Rostock. ²Sie versteht sich nicht als Kirchengemeinde im Sinne der Kirchengemeindeordnung.
- (2) Jeder, der die in der Präambel genannten Grundsätze kirchlichen Lebens anerkennt, kann in der Hochschulgemeinde Rostock ehrenamtlich tätig werden.
- (3) Die Gemeindeabende finden regelmäßig wöchentlich statt.
- (4) ¹Die Hochschulgemeinde hat ihren Sitz in Rostock. ²Ihre Adresse ist: Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock. ³Die Gemeinderäume befinden sich im Südschiff der Petrikirche.
- (5) Die ESG Rostock ist Mitglied in der Bundes-ESG.

Artikel 3

Der/Die Hochschulpastor/in

- (1) Der/Die Hochschulpastor/in nimmt die in seinem/ihrer Dienstauftrag festgelegten Aufgaben auf der Grundlage der Präambel wahr.
- (2) Dieser Dienstauftrag beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verkündigung des Evangeliums
 - Verwaltung der Sakramente
 - Vermittlung protestantischer Bildung
 - Hauptverantwortliche/r für alle Belange der ESG Rostock nach innen und nach außen
 - seelsorgerliche Angebote für alle Hochschulangehörigen
 - offizielle Vertretung der ESG
 - Verbindung zu den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität und den Hochschulen in Rostock
 - Förderung des interdisziplinären und interreligiösen Dialogs
 - Gewährleistung des Austausches mit den parochialen Gemeinden.
- (3) Mit weniger als einer halben Pfarrstelle ist eine Wahrnehmung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Aufgaben aus Sicht der Evangelischen Studentengemeinde nicht möglich.
- (4) ¹Die Wiederbesetzung der Stelle des/der Hochschulpastors/in erfolgt nach dem Pfarrstellenübertragungsgesetz.¹ ²Es wird erwartet, dass sich die Bewerber/innen der Gemeindeversammlung mit einem selbst gestalteten Gemeindeabend mit Andacht und Thema

¹ Red. Anm.: Der Verweis ist veraltet.

vorstellen. ³Die Gemeindeversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen/eine Kandidaten/Kandidatin. ⁴Sie gibt ihr schriftliches Votum unverzüglich an den Oberkirchenrat.

Artikel 4

Die Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung setzt sich aus den Menschen zusammen, die das Gemeindeleben aktiv mitgestalten.
- (2) Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit zusammen.
- (3) Die Gemeindeversammlung hat das Recht, Informationen über die Entscheidungen und die Arbeit des Gemeinderates einzufordern.
- (4) Die Gemeindeversammlung wird über grundsätzliche Belange des Gemeindelebens informiert (z. B. Organisationsstruktur, Leitbild, Zielrichtung).
- (5) ¹Die Gemeindeversammlung ist zu allen grundlegenden Belangen, die die Aufgaben und die Tradition der ESG betreffen, zu hören. ²Entscheidungen hierüber sind im Einvernehmen mit dem/der Hochschulpastor/in zu treffen.
- (6) Gemeindeversammlungen müssen mindestens zwei Wochen im Voraus vom Gemeinderat einberufen werden.

Artikel 5

Der Gemeinderat/die Vertrauensstudenten/innen

- (1) Der Gemeinderat ist das Leitungsgremium der ESG Rostock.
- (2) ¹Der Gemeinderat besteht aus dem/der Hochschulpastor/in und höchstens fünf Ehrenamtlichen. ²Verschwiegenheit ist eine wesentliche Voraussetzung für dieses Amt.
- (3) ¹Die Aufgabe des Gemeinderates ist die Ausgestaltung des Gemeindelebens unter Berücksichtigung dessen, was in der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist. ²Des Weiteren sind die Vertrauensstudenten Ansprechpartner in Lebensfragen. ³Grundlage dafür ist seelsorgerliche Verschwiegenheit.
- (4) ¹Die Termine der Sitzungen des Gemeinderates sind bekannt zugeben. ²Die Sitzungen sind öffentlich. ³In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (5) Der Gemeinderat hat ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (6) ¹Der Gemeinderat wird durch die Gemeindeversammlung jeweils am letzten Gemeindegabend der Vorlesungszeit aus der Mitte der Gemeindeversammlung frei, gleich und geheim gewählt. ²Die fünf Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. ³Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. ⁴Bei fünf oder weniger Kandidaten/innen gelten diese als gewählt. ⁵Die Wahlleitung und Auszählung erfolgt durch

zwei Studenten/innen, die sich nicht zur Wahl stellen und von der Gemeindeversammlung bestimmt werden.

(7) Zur Wahl darf sich nur stellen, wer persönlich anwesend ist und sich aktiv und regelmäßig am Gemeindeleben beteiligt.

(8) Mit Abschluss der Wahl eines Gemeinderates gehen alle Rechte und Pflichten des vorherigen Gemeinderates direkt auf den neu gewählten über.

(9) Innerhalb von 14 Tagen nach der Neuwahl hat das Amtsübergabegespräch stattzufinden.

(10) ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates wird die vakante Stelle durch eine Neuwahl in der Gemeindeversammlung neu besetzt. ²Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates ist gegenüber dem Gemeinderat zu begründen.

(11) ¹Der Gemeinderat tagt in der Vorlesungszeit im zweiwöchigen Rhythmus, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal. ²Die Sitzungsleitung erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

(12) Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung konkreter Aufgaben und Themen einzuberufen und abzusetzen.

(13) ¹Bei Verstößen gegen diese Satzung oder Verfehlungen im Ehrenamt kann dieses entzogen werden. ²Hierüber entscheidet der Gemeinderat in einer geheimen Sitzung. ³Ein Ausschluss vom Ehrenamt kann nur durch einstimmigen Beschluss des/der Hochschulpastors/Hochschulpastorin und der übrigen Vertrauensstudenten herbeigeführt werden.

Artikel 6

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Ausschüsse und Arbeitsgruppen treffen sich regelmäßig, um über ein oder mehrere Semester ein Vorhaben eigenverantwortlich zu bearbeiten.

(2) Dies geschieht im Einklang mit dieser Satzung.

(3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen erstatten dem Gemeinderat regelmäßig Bericht.

(4) Bei der Gemeindeversammlung haben die Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Ergebnisse aus ihren Bereichen zu präsentieren.

Artikel 7

Finanzierung und Verwaltung

(1) ¹Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) sichert die Finanzierung der ESG Rostock im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans. ²Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) 1Entscheidungen über Anschaffungen ab einem Wert von 100 Euro sind von dem/der Hochschulpastor/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu treffen. 2Anschaffungen unter diesem Wert sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung hat für alle Ehrenamtlichen der ESG Rostock verbindlichen Charakter.

(2) 1Die Gemeindeversammlung muss dieser Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen.

2Des Weiteren bedarf diese Satzung der Genehmigung des Oberkirchenrates der ELLM.

(3) 1Für eine Änderung der Satzung ist ein Satzungsausschuss durch den Gemeinderat einzuberufen. 2Jede Änderung dieser Satzung bedarf zudem einer erneuten Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats der ELLM. 3Die Mitglieder dieses Ausschusses unterzeichnen die neu beschlossene Satzung im Namen der ESG.

(4) Diese Satzung hat bis zum Beschluss einer neuen Satzung Gültigkeit.

(5) 1Die durch die Gemeindeversammlung beschlossene Satzung wird vom Gemeinderat zur Genehmigung beim Oberkirchenrat eingereicht. 2Sie tritt mit der Genehmigung des Oberkirchenrates in Kraft.¹

¹ Red. Anm.: Der Oberkirchenrat hat die Satzung am 25. Juli 2007 genehmigt.